STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt:Bürgermeister
Az: 112.031

Gemeinderat

- **Drucksache** [X]
- **Tischvorlage** [ ]

Vorlage Nr. **42 / 2011**

zu TOP **4 / öffentlich**

zur Sitzung am **25.07.2011**

Betrifft: **Vorstellung der Ergebnisse verkehrsberuhigender Maßnahmen in allen Starzacher Ortsteilen**

Hier:
- **Einrichtung von Tempo 30-Zonen**
- **Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen im Bereich der Bushaltestelle am Schloss im Ortsteil Wachendorf**
- **Vorstellung der Ergebnisse der anlassbezogenen Verkehrsschau in Starzach-Börstingen am 28.04.2011**

Beschlussantrag:
Siehe Drucksache

Anlagen:
- Allgemeines Tempo 30-Zone (Schr. LRA v. 08.07.2011)
- Entwürfe Tempo 30-Zonen für alle Ortsteile
- Ergebnisse u. Stellungnahmen Verkehrsschau im OT Börstingen
- Ergebnisse u. Stellungnahmen Schloßstraße, OT Wachendorf

Datum: 18.07.2011

Bürgermeister
Thomas Noé

SACHDARSTELLUNG

Ausgangspunkt der bisherigen Diskussionen sind die Ergebnisse der Verkehrsschau vom 04. März 2010.

Auf die seither stattfindenden Sitzungen des Gemeinderats vom 26. April 2010 (vgl. Vorlage Nr. 25/2010) sowie der Sitzung vom 19. Juli 2010 (vgl. Vorlage Nr. 44/2010) wird an dieser Stelle ergänzend verwiesen.

Folgende Beschlüsse wurden seinerzeit getroffen:

1. An den Einmündungen zur Kapellenstraße im Bereich des Baugebiets Kugelwasen im Teilort Felldorf sollen Haltelinien angebracht werden.

2. Circa 2 – 3 m vor der Einmündung des Fußweges in die Kapellenstraße sollen Haltebügel angebracht werden.

Weiterhin wurde beschlossen die Ausweisung von Stellplätzen entsprechend dem Vorschlag 2 der Verkehrskommission als Orientierungsfunktion im Bereich des Baugebiets Kugelwasen vorzunehmen.

Die Verwaltung sowie das Landratsamt Tübingen – Verkehrsabteilung – wurden beauftragt in allen Ortsteilen die Überprüfung der Straßen auf verkehrsberuhigende Maßnahmen, insbesondere auf die Einrichtung von Tempo 30-Zonen, vorzunehmen.

Mehrheitlich sprach sich der Gemeinderat im Bereich der Bushaltestelle beim Schloss im Ortsteil Wachendorf für die Anbringung einer 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung aus. Die Umsetzung einer solchen Beschränkung sollte erneut überprüft werden.

Einheitlich wurde durch den Gemeinderat beschlossen die Parksituation vor dem Fußgängerüberweg beim Kindergarten Börstingen nochmals im Rahmen einer Verkehrsschau überprüfen zu lassen.

Durch die Verkehrsabteilung des Landratsamt Tübingen wurden in der Zwischenzeit alle notwendigen Datenerhebungen, vor allem die Höhe des Verkehrsaufkommen, sowie der Geschwindigkeiten an verschiedenen Standorten in den jeweiligen Ortsteilen durchgeführt. Ebenso fand am 28. April 2011 eine anlassbezogene Verkehrsschau im Ortsteil Börstingen statt.

Aus den beigefügten Unterlagen können allgemeine Informationen zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen, sowie Entwürfe zur Einrichtung von flächendeckenden Tempo 30-Zonen für alle Ortsteile entnommen werden. Hierbei handelt es sich um eine überarbeitete Version der Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich der eventuell notwendigen Beschilderung.

Die Ergebnisse der Fahrzeug- bzw. Geschwindigkeitsmessungen im Bereich der Schloßstrasse in Starzach-Wachendorf können ebenso der Anlage entnommen werden. Bei einer erneuten Ortsbegehung am 18.07.2011 wurde festgelegt, zusätzliche Messungen an anderer Stelle als bisher durchzuführen und die Ergebnisse bei der Sitzung vorzustellen. Nach Auffassung des Verkehrsamtes ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h rechtlich nicht möglich, ebenso ist die Anlage eines Fußgängerüberweges auf Grund der gegebenen Örtlichkeiten nicht umsetzbar. Vorgeschlagen wird durch das Verkehrsamt, die bestehen Markierungen „ Vorsicht Kinder“ auf der Fahrbahn zu erneuern und eine zusätzlich anzubringen.

Für den Ortsteil Börstingen liegen die Ergebnisse der anlassbezogenen Verkehrsschau vom 28. April 2011 vor, ebenso die vorgeschlagenen Maßnahmen der Verkehrsabteilung des Landratsamt Tübingen, sowie die Stellungnahme der Polizeidirektion Tübingen zu den angedachten Maßnahmen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Durch das Landratsamt Tübingen – Verkehrsabteilung – wurden vom 07.02. – 01.04.2011 in zwanzig verschiedenen Straßen in allen Starzacher Ortsteilen verdeckte Messungen durchgeführt. Ebenso wurden gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung anlassbezogene Verkehrsschauen in Börstingen und Wachendorf durchgeführt.

Nunmehr liegen alle Fakten und Daten für weitere Entscheidungen vor. So sollte nach Ansicht der Verwaltung zunächst durch den Gemeinderat festgelegt werden, ob und wo Tempo 30-Zonen eingerichtet werden sollen.

Bei einer Gesamtumsetzung der vorgelegten Entwürfe des Verkehrsamtes würde dies bedeuten, dass ca. 55 Schilder aufzustellen wären. Eine Preisabfrage ergab, dass aufgrund Rabattkonditionen lediglich Kosten in Höhe von ca. 73,00 Euro/Schild zzgl. MwSt. anzusetzen wären (ca. 5.000,00 €/brutto). Zusätzlich kann pro Schild mit mindestens 2 Stunden an Arbeitszeit für Bauhofmitarbeiter gerechnet werden.

Nachdem auch die Ergebnisse der anlassbezogenen Verkehrsschau in Börstingen, sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden hierzu vorliegen schlägt die Verwaltung vor, auch die notwendigen Beschlüsse hierzu zu fassen. Gleiches gilt für die Situation an der Bushaltestelle beim Schloss im Ortsteil Wachendorf.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der flächendeckenden Einführung von Tempo 30-Zonen entsprechend den Entwürfen des Landratsamtes, Abt. Verkehr und Straßen, wird zugestimmt.

2. Der Umsetzung des Entwurfs der verkehrsrechtlichen Anordnung VRA Nr.: 11-175 vom 25.05.2011 im OT Börstingen wird zugestimmt.

3. Hinsichtlich der Errichtung eines weiteren Fußgängerüberweges im OT Börstingen sollen weitere verdeckte Messungen nach Rücksprache mit den Anwohnern durchgeführt werden.

4. Im Bereich der Schloßstraße im OT Wachendorf sollen die vorgeschlagenen Markierungsarbeiten umgesetzt werden. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ist aus rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich,

Entwurf

Landkreis Tübingen

Standorte für die Zeichen 274.1-50 StVO und 274.2-50 StVO in Starzach mit den Ortsteilen -**Bierlingen**, -Börstingen, -Felldorf, -Sulzau, -Wachendorf



Z 274.1-50





Z 274.2-50

Starzach-Bierlingen

Übersicht Allgemein

Landkreis Tübingen



Die gelb unterlegten Straßen müssen nach § 45 Abs. 1c StVO von der Tempo 30-Zone ausgenommen werden, da es sich um Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.

Bei den übrigen Gemeindestraßen wäre die Einrichtung einer Tempo 30-Zone möglich.

Aufgrund der durchgeführten verdeckten Messung ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in Starzach-Bierlingen nicht zwingend erforderlich, könnte aber eingerichtet werden.

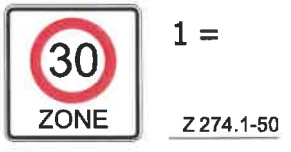
Starzach-Bierlingen

Übersicht Detail

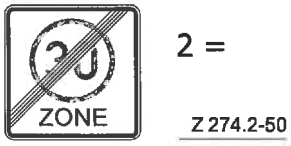
Landkreis Tübingen



1/2 =



1 = Z 274.1-50



2 = Z 274.2-50

Starzach-Bierlingen

Übersicht Detail

Landkreis Tübingen



1/2 =



1 = Z 274.1-50



2 = Z 274.2-50

Starzach-Bierlingen

Landkreis Tübingen

Übersicht Detail



1/2 =



1 =

Z 274.1-50



2 =

Z 274.2-50

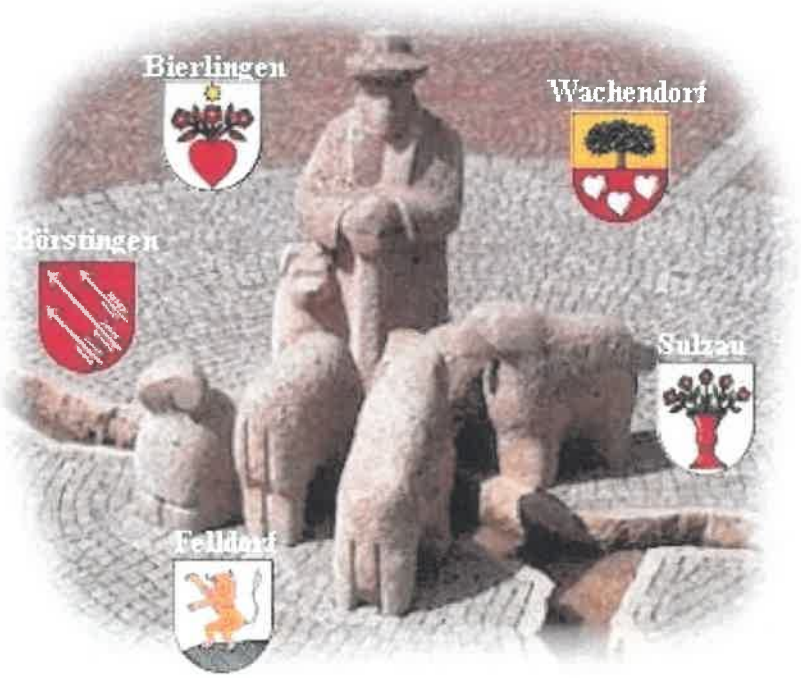
Entwurf

Landkreis Tübingen

Standorte für die Zeichen 274.1-50 StVO und 274.2-50 StVO in Starzach mit den Ortsteilen -Bierlingen, **-Börstingen**, -Felldorf, -Sulzau, -Wachendorf



Z 274.1-50



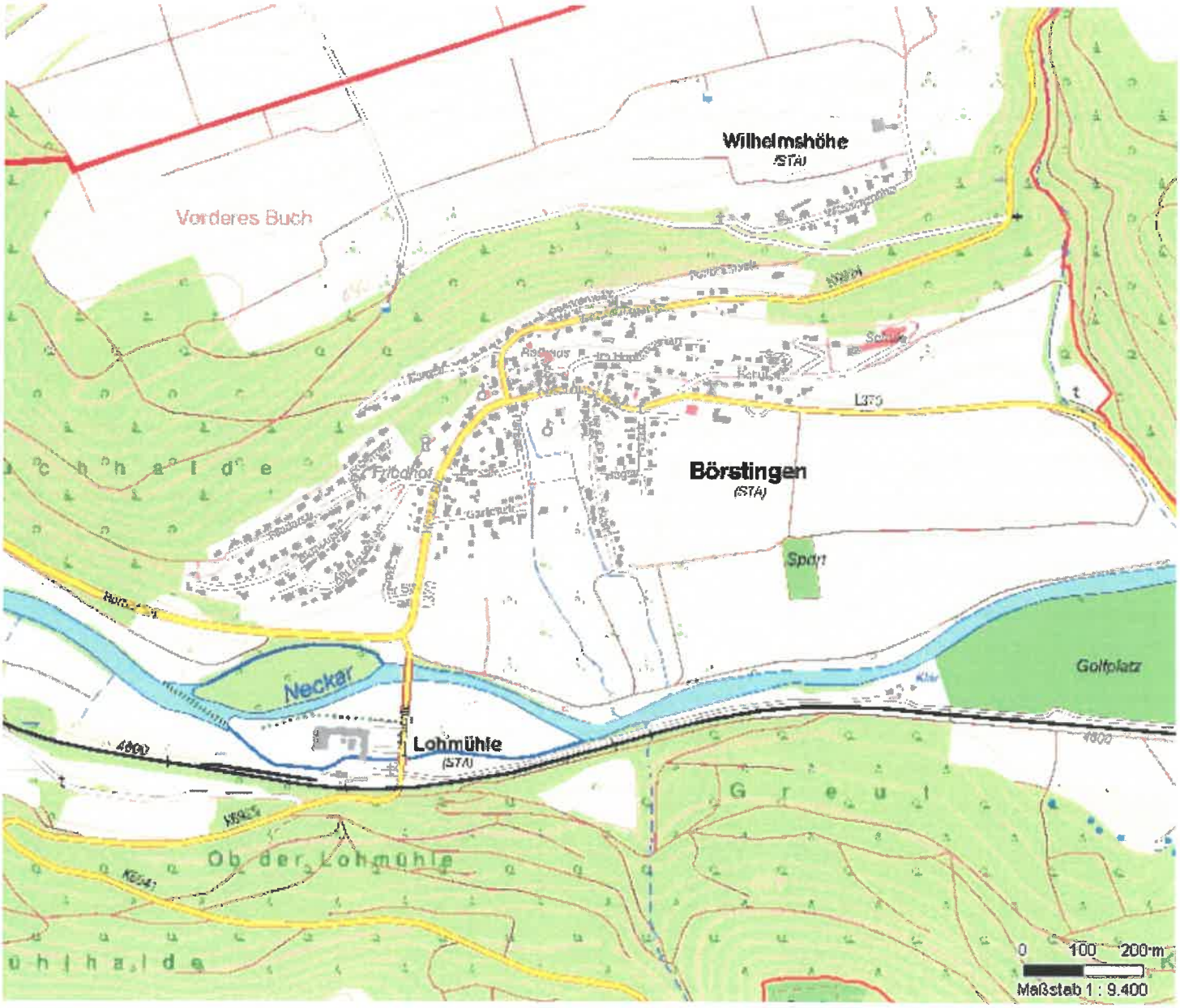


Z 274.2-50

Starzach-Börstingen

Übersicht Allgemein

Landkreis Tübingen



Die gelb unterlegten Straßen müssen nach § 45 Abs. 1c StVO von der Tempo 30-Zone ausgenommen werden, da es sich um Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.

Bei den übrigen Gemeindestraßen wäre die Einrichtung einer Tempo 30-Zone möglich.

Aufgrund der durchgeführten verdeckten Messung ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in Starzach-Börstingen nicht zwingend erforderlich, könnte aber eingerichtet werden.

Starzach-Börstingen

Übersicht Detail

Landkreis Tübingen



1/2 =



1 =

Z 274.1-50



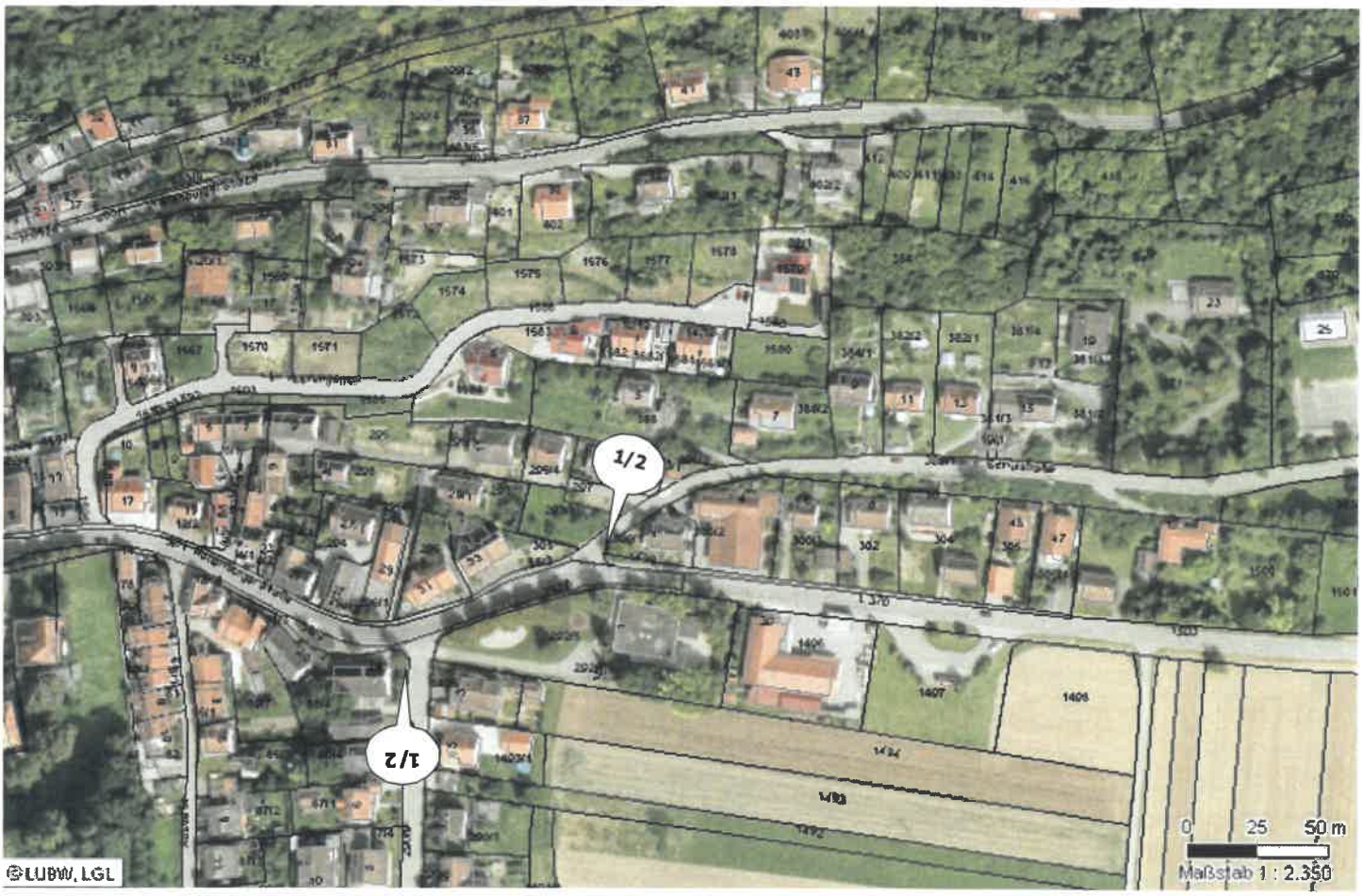
2 =

Z 274.2-50

Starzach-Börstingen

Übersicht Detail

Landkreis Tübingen



1/2 =

1 = Z 274.1-50

2 = Z 274.2-50

Starzach-Börstingen

Übersicht Detail

Landkreis Tübingen



1/2 =

1 = Z 274.1-50

2 = Z 274.2-50

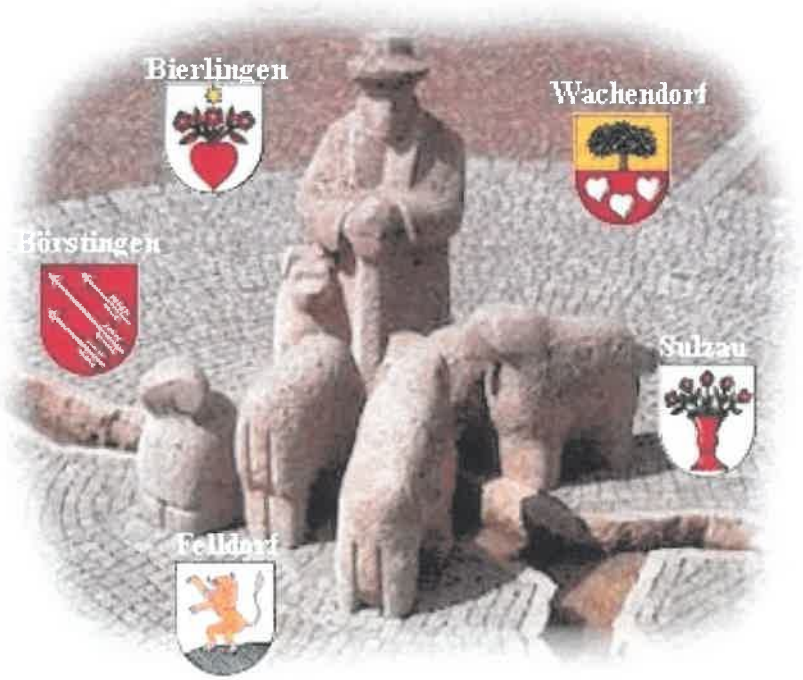
Entwurf

Landkreis Tübingen

Standorte für die Zeichen 274.1-50 StVO und 274.2-50 StVO in Starzach mit den Ortsteilen -Bierlingen, -Börstingen, **-Felldorf,** -Sulzau, -Wachendorf



Z 274.1-50



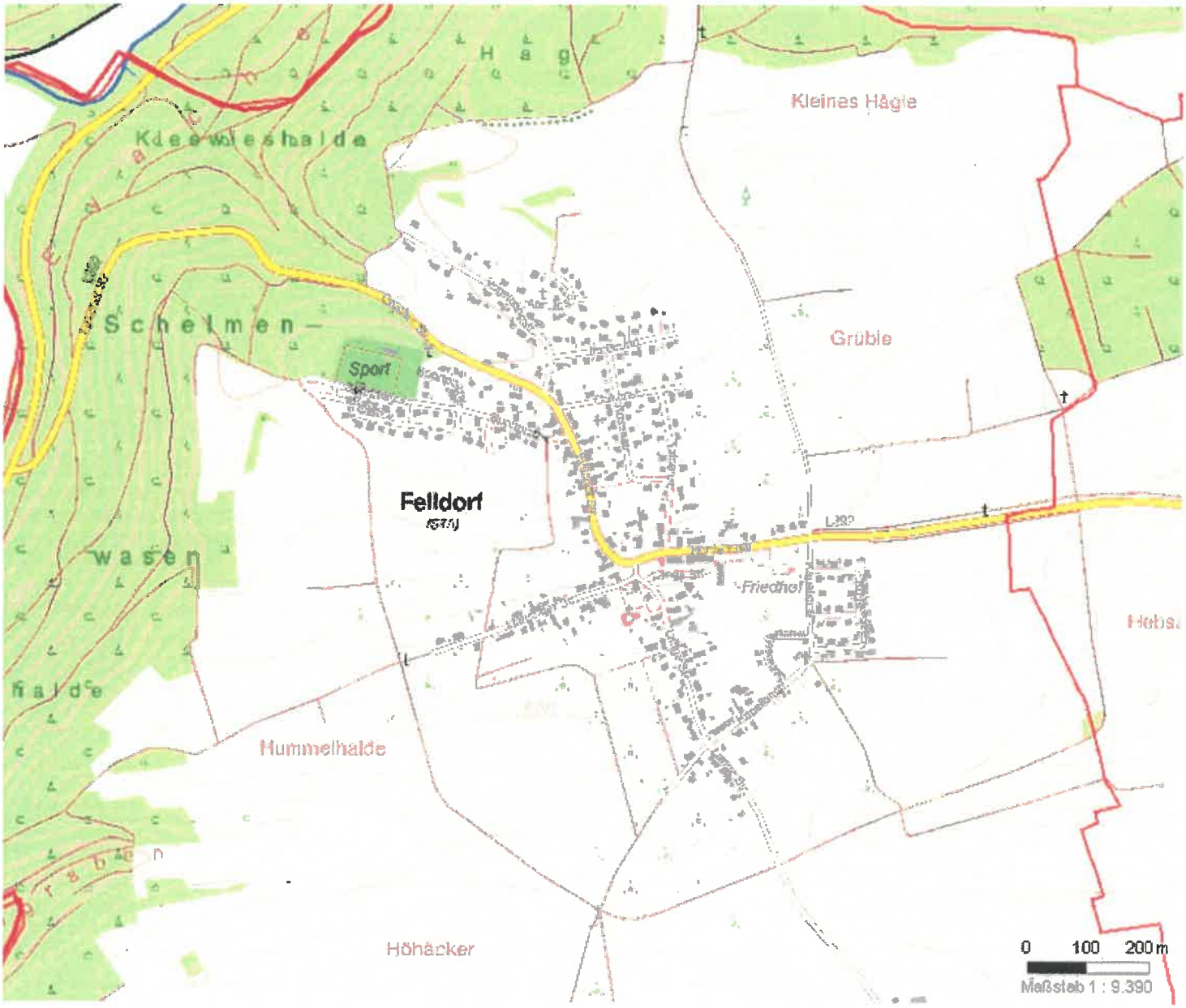


Z 274.2-50

Starzach-Felldorf

Übersicht Allgemein

Landkreis Tübingen



Die gelb unterlegten Straßen müssen nach § 45 Abs. 1c StVO von der Tempo 30-Zone ausgenommen werden, da es sich um Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.

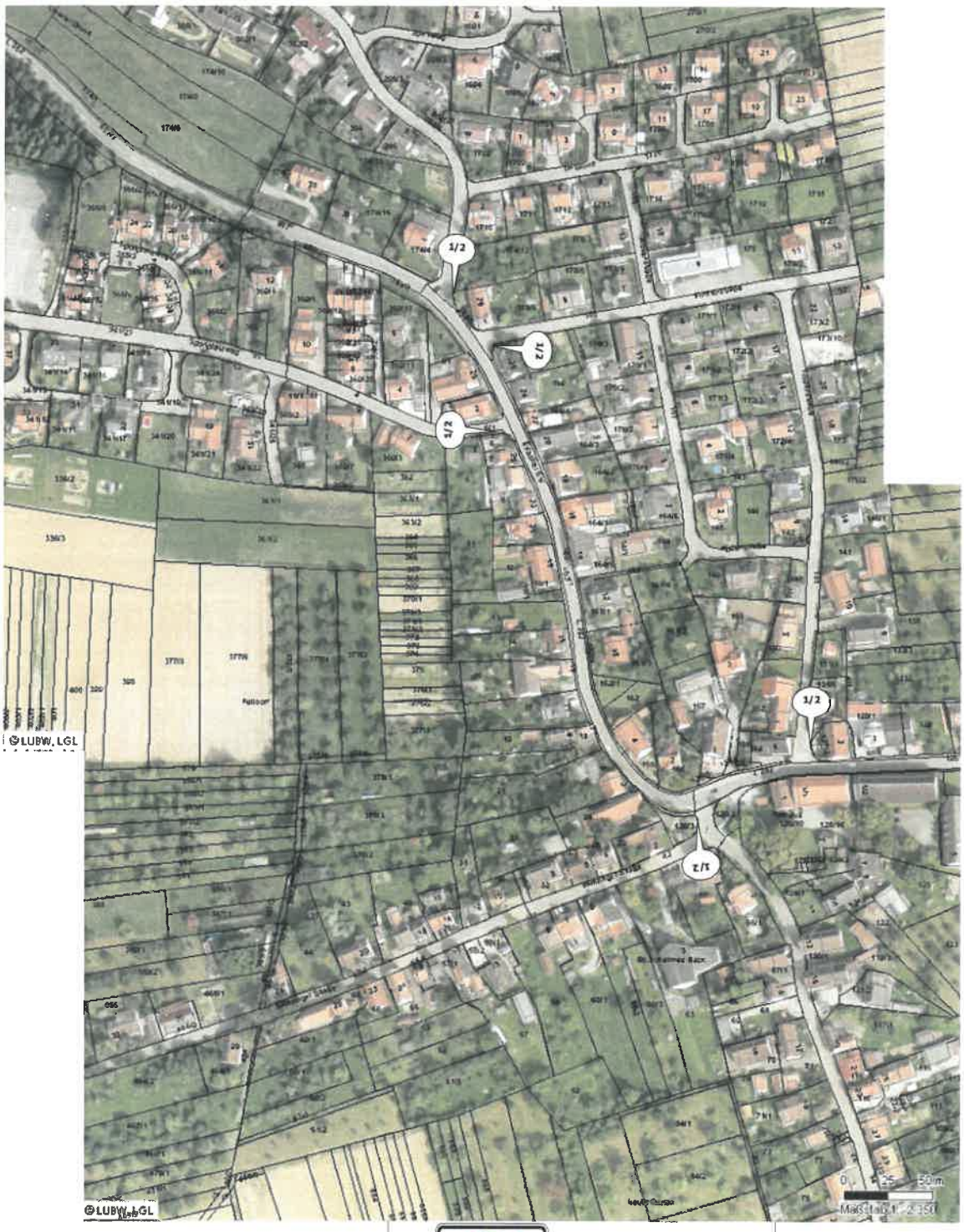
Bei den übrigen Gemeindestraßen wäre die Einrichtung einer Tempo 30-Zone möglich.

Aufgrund der durchgeführten verdeckten Messung ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in Starzach-Felldorf nicht zwingend erforderlich, könnte aber eingerichtet werden.

Starzach-Felldorf

Landkreis Tübingen

Übersicht Detail



1/2 =



1 =

Z 274.1-50



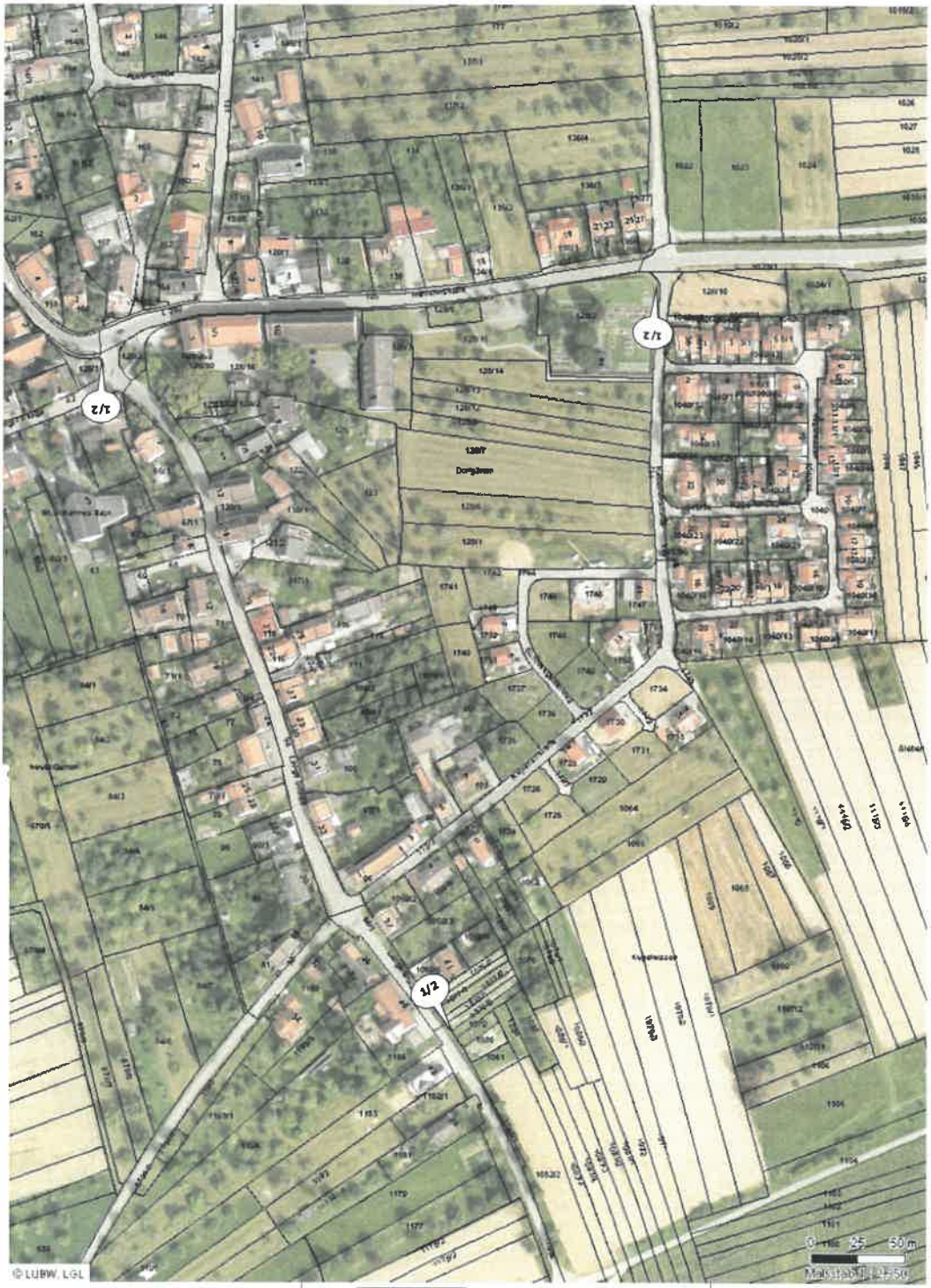
2 =

Z 274.2-50

Starzach-Felldorf

Landkreis Tübingen

Übersicht Detail



1/2 =



1 = Z 274.1-50



2 = Z 274.2-50

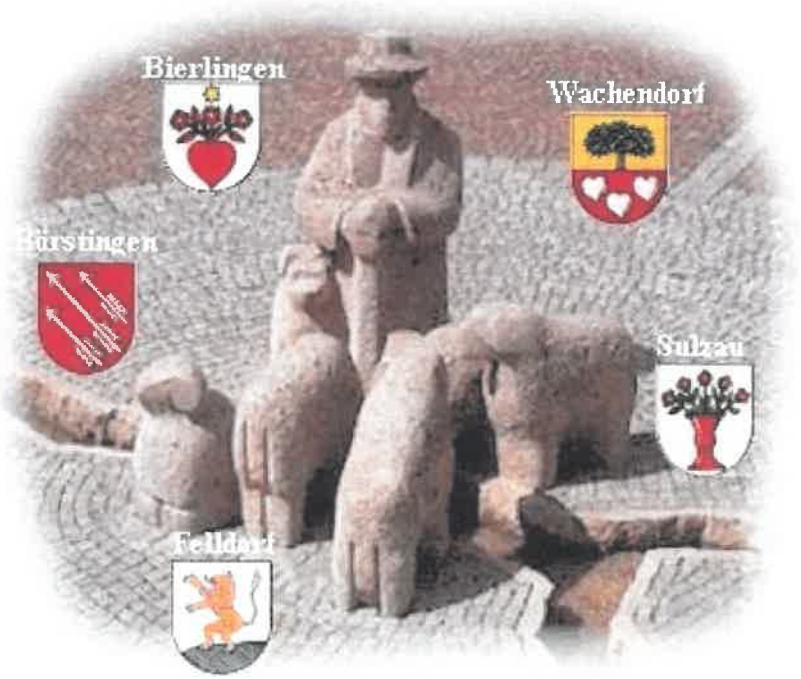
Entwurf

Landkreis Tübingen

Standorte für die Zeichen 274.1-50 StVO und 274.2-50 StVO in Starzach mit den Ortsteilen -Bierlingen, -Börstingen, -Felldorf, **-Sulzau**, -Wachendorf



Z 274.1-50



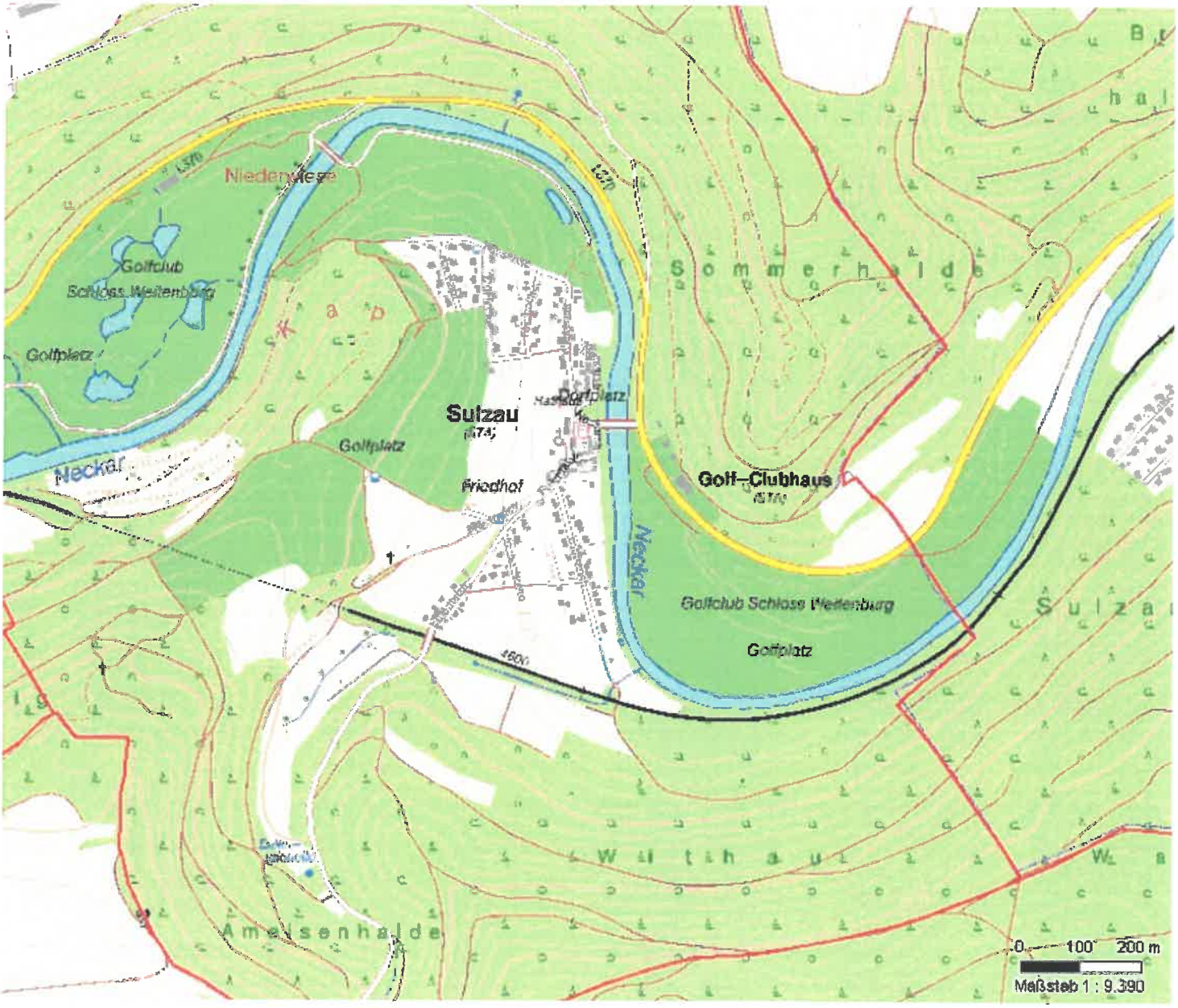


Z 274.2-50

Starzach-Sulzau

Übersicht Allgemein

Landkreis Tübingen



Die gelb unterlegten Straßen müssen nach § 45 Abs. 1c StVO von der Tempo 30-Zone ausgenommen werden, da es sich um Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.

Bei den übrigen Gemeindestraßen wäre die Einrichtung einer Tempo 30-Zone möglich.

Aufgrund der durchgeführten verdeckten Messung ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in Starzach-Sulzau nicht zwingend erforderlich, könnte aber eingerichtet werden.

Starzach-Sulzau

Übersicht Detail

Landkreis Tübingen



1/2 =



1 = Z 274.1-50



2 = Z 274.2-50

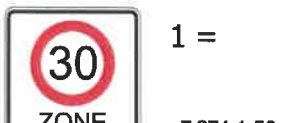
Starzach-Sulzau

Übersicht Detail

Landkreis Tübingen



1/2 =



1 =

Z 274.1-50



2 =

Z 274.2-50

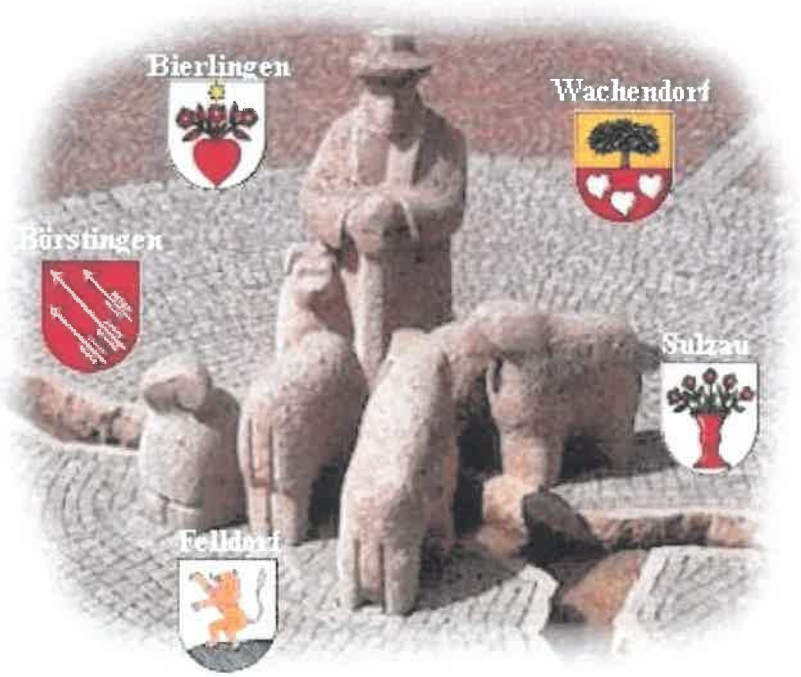
Entwurf

Landkreis Tübingen

Standorte für die Zeichen 274.1-50 StVO und 274.2-50 StVO in Starzach mit den Ortsteilen -Bierlingen, -Börstingen, -Felldorf, -Sulzau, **-Wachendorf**



Z 274.1-50





Z 274.2-50

Starzach-Wachendorf

Landkreis Tübingen

Übersicht Allgemein



Die gelb unterlegten Straßen müssen nach § 45 Abs. 1c StVO von der Tempo 30-Zone ausgenommen werden, da es sich um Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.

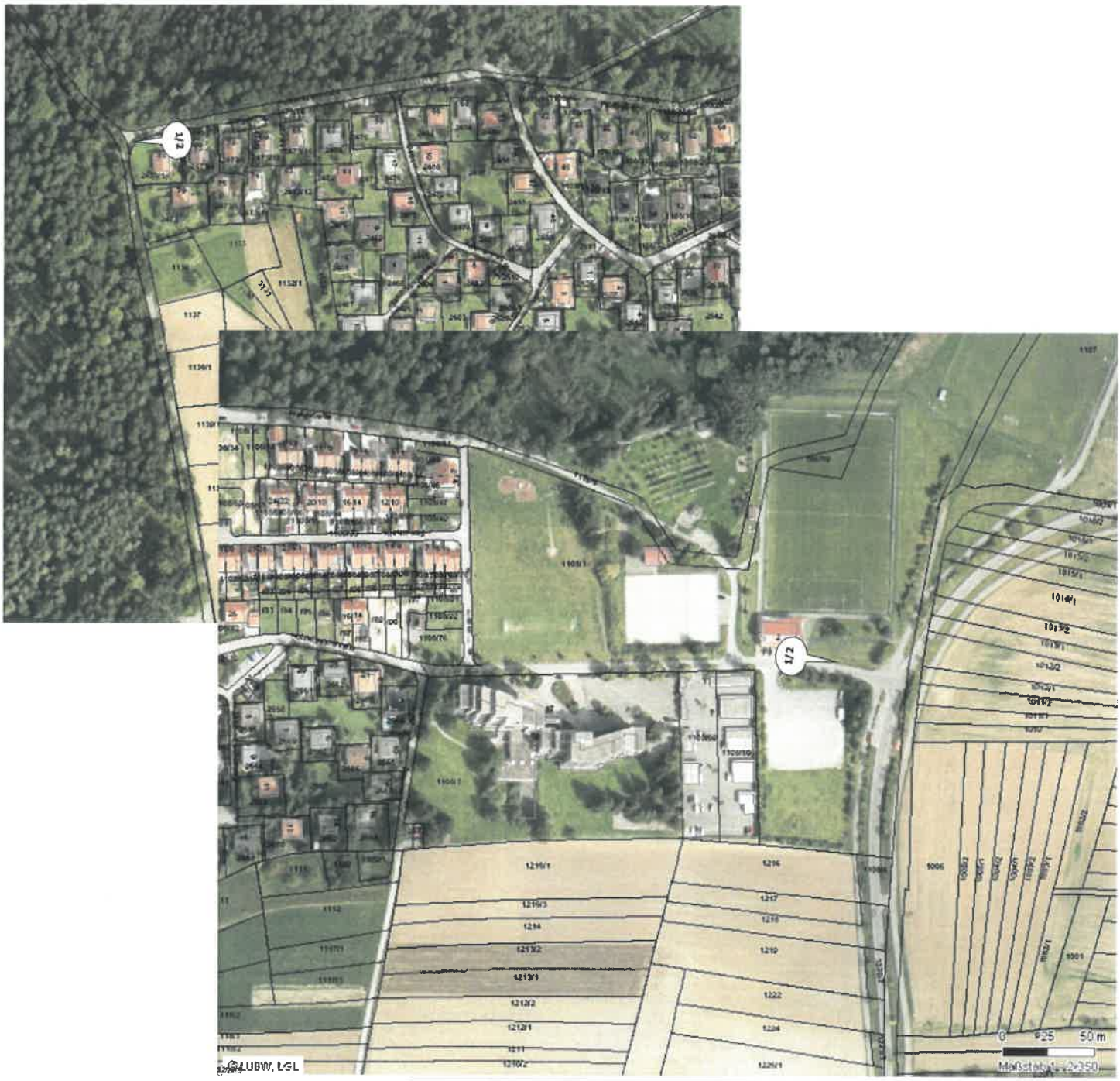
Bei den übrigen Gemeindestraßen wäre die Einrichtung einer Tempo 30-Zone möglich.

Aufgrund der durchgeführten verdeckten Messung ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in Starzach-Wachendorf nicht zwingend erforderlich, könnte aber eingerichtet werden.

Starzach-Wachendorf

Übersicht Detail

Landkreis Tübingen



1/2 =



1 =

Z 274.1-50



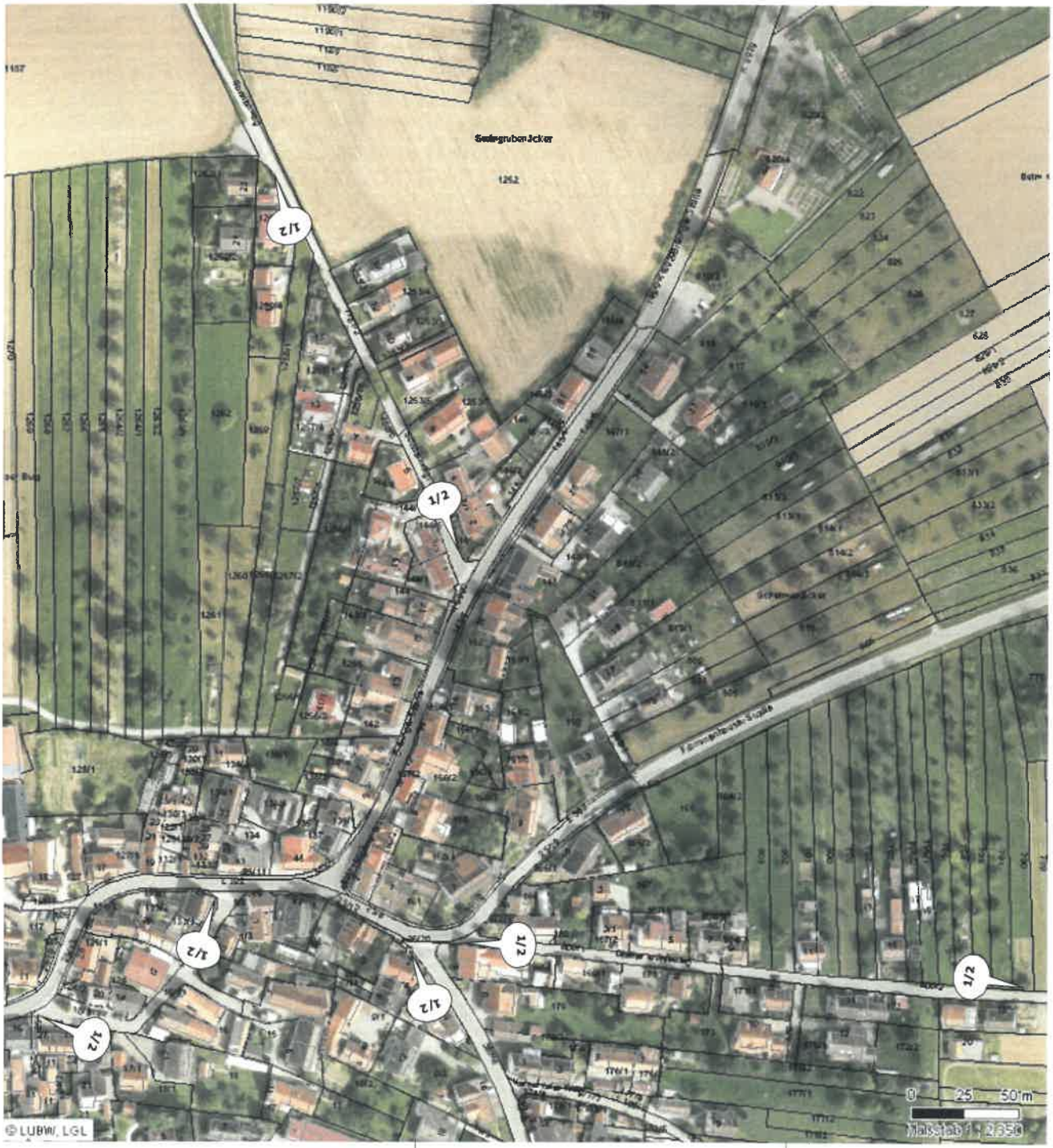
2 =

Z 274.2-50

Starzach-Wachendorf

Landkreis Tübingen

Übersicht Detail



1/2 =



1 = Z 274.1-50

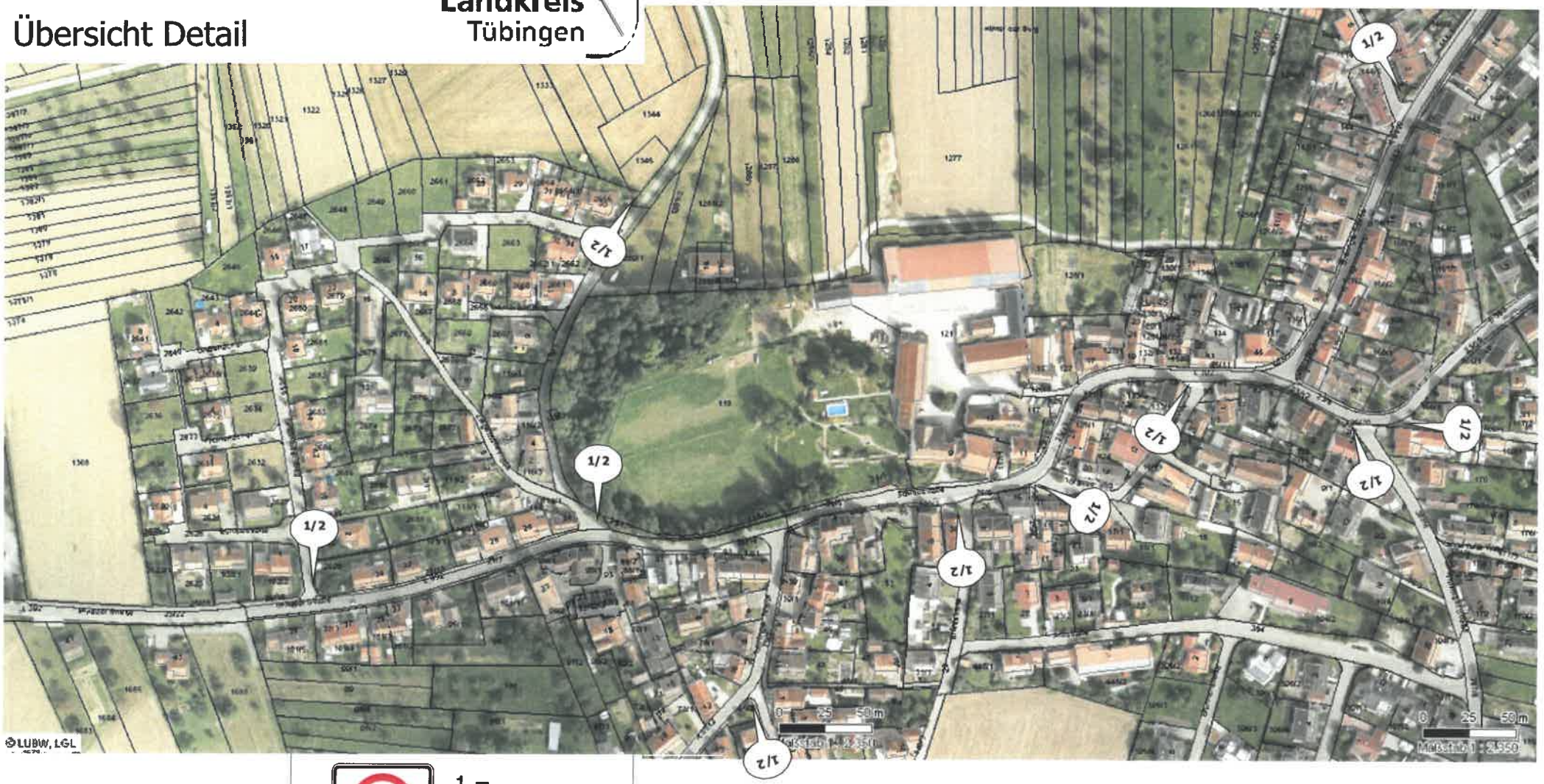


2 = Z 274.2-50

Starzach-Wachendorf

Landkreis Tübingen

Übersicht Detail



1/2 =

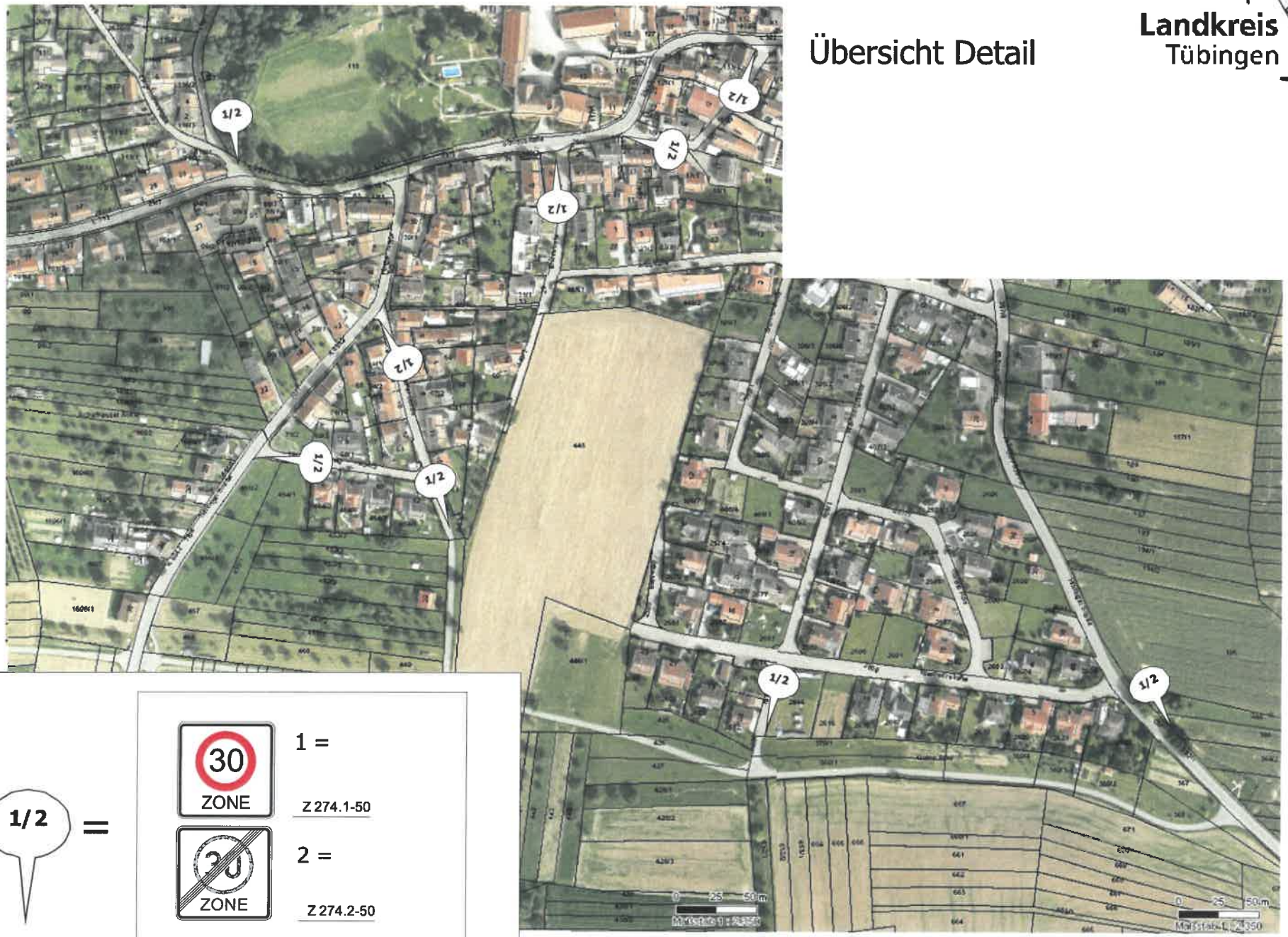
1 = Z 274.1-50

2 = Z 274.2-50

Starzach-Wachendorf

Übersicht Detail

Landkreis Tübingen



1/2 =

30 ZONE

1 =

Z 274.1-50

30 ZONE

2 =

Z 274.2-50

Gemeinde Starzach			Blatt 135
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	**Sitzung des Gemeinderats am 25. Juli 2011**		Reg.-Nr. 112.031
	Anwesend:	Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 16	
	Nicht anwesend:	-/-	
	Entschuldigt:	GR Dr. Straub	
	Außerdem anwesend:	GAR Blank, GAR Bock	
	Schriftführer:	GAR Bock	

§ 4 **Öffentlich**

Vorstellung der Ergebnisse verkehrsberuhigender Maßnahmen in allen Starzacher Ortsteilen

Hier:
- **Einrichtung von Tempo-30-Zonen**
- **Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen im Bereich der Bushaltestelle am Schloss im Ortsteil Wachendorf**
- **Vorstellung der Ergebnisse der anlassbezogenen Verkehrsschau in Starzach-Börstingen am 28.04.2011**

Der Vorsitzende heißt zu diesem Tagesordnungspunkt die Herren Braun und Knöller vom Landratsamt Tübingen, Abt. Verkehr und Straßen, willkommen. Der Vorsitzende schlägt vor, folgende drei Themenblöcke nacheinander gemeinsam abzuarbeiten:

Themenblock 1: Die Einführung von Tempo-30-Zonen in den einzelnen Teilorten

Themenblock 2: Börstingen - hier gehe es um zwei Bereiche:

a) um die Anbringung von zusätzlichen Markierungszeichen im Bereich des bestehenden Fußgängerüberwegs beim Kindergarten Börstingen

b) und um die nochmalige Auftragserteilung für die Durchführung von weiteren Messungen entlang der Ortsdurchfahrt Börstingen für die Anlegung eines etwaigen weiteren zweiten Fußgängerüberwegs.

Themenblock 3: Die Einführung einer Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Schlossstraße im Teilort Wachedorf.

In der entsprechenden Drucksache seien punktuelle Messergebnisse aufgeführt. Ganz aktuelle Messergebnisse habe er heute Morgen von Herrn Knöller erhalten, die während des Zeitraums 21. bis 25.07.2011 **speziell** im **Bereich** der **Schlossstraße** im **Teilort Wachendorf** ermittelt worden seien. Damit habe man seines Erachtens eine gute Datengrundlage, um diese Themenkomplexe heute abarbeiten zu können.

Herr Braun führt zum Themengebiet **„Einrichtung von Tempo-30-Zonen"** aus, dass man in Starzach diesbezüglich eine komfortable Situation vorgefunden habe, hätten sich hier bei verschiedenen Messungen an zwanzig Standorten kaum Geschwindigkeitsüberschreitungen der Autofahrer ergeben, was bedeute, dass die vorgeschriebene Geschwindigkeit von 50 km/h weitestgehend eingehalten worden sei. Er verweist diesbezüglich auf die V 85, die eine wichtige Bezugsgröße in verkehrsrechtlichen Fragen sei. Sie zeige die Durchschnittsgeschwindigkeit an, die von 85 % der Autofahrer nicht überschritten werde.

§ 4 **Öffentlich**

Liege die V 85 bei 50 km/h, so bedeute dies, dass diese Straße von der überwiegenden Mehrzahl der Autofahrer als solche akzeptiert werde. In fast der Hälfte der Fälle habe man die Situation vorgefunden, die wir mit der Errichtung von Tempo-30-Zonen erreichen wollen. Der Großteil der Autofahrer sei nämlich in diesen Bereichen zwischen 30 und 40 km/h gefahren. Jedoch auch 50 km/h sei gefahren worden und nur wenige Raser seien schneller als 50 km/h gefahren. Jedoch würden diese auch mit der Aufstellung von Tempo 30-Zonenschilder nicht vom Gas heruntergehen. Diese Raser könne man nur durch entsprechende Verkehrskontrollen in den Griff bekommen.

Der Gemeinderat habe nunmehr die freie Entscheidung, derartige Tempozonen festzulegen. Man habe einen Geschwindigkeitsmix ermitteln können, bei dem zwischen 30 und 50 km/h gefahren worden sei. Es gebe jedoch auch Ortsstraßen, in denen keine Tempo-30-Zonen eingerichtet werden müssten, weil in diesen Straßen ohnehin nicht schneller gefahren werde. Wolle man nun den Bürgern ein subjektives Empfinden für mehr Sicherheit geben, so handle es sich hierbei teilweise um eine trügerische Sicherheit. Denn alleine mit der Aufstellung von Tempo-30-Zonenschildern erreiche man noch lange nicht den Umstand, dass dort auch tatsächlich 30 km/h gefahren werde. Denn bei breiten und geraden Straßen werde man als Autofahrer nun einmal zu einem schnelleren Fahren verleitet. Diese Fakten müsse man gegeneinander abwägen. Sollte man zu der Entscheidung gelangen, Tempo-30-Zonen einzurichten, so sollte man diese seines Erachtens in allen Teilorten einrichten, da man überall diesen Geschwindigkeitsmix habe. Wenn man diese Entscheidung treffe, sollte man diese Entscheidung für alle zutreffenden Straßen in allen Teilorten treffen, so Herr Braun weiter.

GR Ruckgaber spricht den Verantwortlichen des Landratsamts Tübingen, die sich mit dieser Angelegenheit befasst hätten, ein großes Lob aus für diese umfassende und aufschlussreiche Datenermittlung. Die Frage sei nunmehr, ob man in allen Ortsteilen flächendeckend Tempo-30-Zonen errichte. Ausgangspunkt für die Gemeinderäte sei gewesen, dass man eine Untersuchung des Streckenabschnitts von der Trillfinger Straße bis zum Gasthaus Löwen im Teilort Wachendorf hinsichtlich der Ausweisung einer Tempo-30-Geschwindigkeitsbegrenzung und nicht einer Tempo 30-Zone gewollt habe. Man habe in diesem Streckenabschnitt ein großes Gefahrenpotential gesehen, welches so in diesem Bericht nicht gesehen worden sei. Sie würden dieses Gefahrenpotential aufgrund der dortigen Gegebenheiten sehen. Ob man in allen Teilorten flächendeckende Tempo-30-Zonen einführen wolle, müsse man sich überlegen, da diese sehr akribisch durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen doch die Erkenntnis erbracht hätten, dass dies nicht überall erforderlich sei. Auf diese Gefahrensituation im Bereich der Schlossstraße sollte man seines Erachtens näher eingehen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass man diesbezügliche Anforderungen im Bereich der Kapellenstraße und der Ziegelhüttestraße gehabt habe. Die Bürger würden sich zurecht fragen, weshalb wir in diesen beiden Straßen eine Tempo-30-Zone einrichten und in den anderen Straßen nicht. Deshalb sollte man seines Erachtens dieses damals in Auftrag gegebene Gesamtpaket angehen.

§ 4 **Öffentlich**

Dass auf einer Landesstraße oder Kreisstraße keine Tempo-30-Zone eingerichtet werden dürfe, könne aus dem Bericht des Landratsamts Tübingen unzweifelhaft entnommen werden. Zumindest für die Kapellenstraße im Teilort Felldorf sei seitens des Gemeinderats beschieden worden, mit zwei Verkehrsschildern bei der Einmündung in die Langestraße und in die Herdererstraße eine Tempo-30-Zone einzuführen und erst danach sei die Überlegung gekommen, diese Thematik flächendeckend überprüfen zu lassen.

GR Milles vertritt die Auffassung, dass dieser Bericht doch überzeugend dargestellt habe, dass sich der überwiegende Teil der Autofahrer an die zulässige Geschwindigkeit gehalten habe und dass die flächendeckende Einführung von Tempo-30-Zonen sachlich nicht notwendig wäre. Der Grundgedanke dieser Untersuchung sei gewesen, das flächenhafte Verkehrsverhalten der Bürger in den Ortsstraßen der Gemeinde zu untersuchen.

Aufgrund dieser Ergebnisse habe er auch in der Diskussion mit anderen Gremiumsmitgliedern die Erkenntnis erlangt, dass eine flächendeckende Ausweisung von Tempo-30-Zonen in Starzach nicht erforderlich sei, zumal bei den kritischen Bereichen wie u. a. in der Schlossstraße im Teilort Wachendorf derartige Einrichtungen ohnehin rechtlich gar nicht umsetzbar seien.

GR Ruckgaber weist darauf hin, dass die Vorgabe des Gemeinderats im Bereich der Kapellenstraße gewesen sei, für die Kinder von Felldorf zum Baugebiet Kugelwasen einen sicheren und gefahrlosen Übergang u. a. durch die Anlegung eines Gehwegs und der Anbringung eines Sicherungsbügels im Bereich des Friedhofs zu schaffen.

GR Vela vertritt die Auffassung, dass dem Gemeinderat bei den damaligen Überlegungen die jeweiligen Brennpunkte in den einzelnen Teilorten vorrangig wichtig gewesen seien. Dagegen sei die flächenhafte Überprüfung von Tempo-30-Zonen zweitrangig gewesen. Er schlage deshalb vor, vorrangig nunmehr an die Abarbeitung der einzelnen Brennpunkte heranzugehen.

Zur Thematik „Tempo-30-Zonen" weist Herr Braun zunächst darauf hin, dass dies voraussetze, dass man für eine Gemeinde zunächst ein Gesamtkonzept von den Durchgangsstraßen erstelle, welche nicht in diese Konzeption der Einführung von Tempo-30-Zonen eingebunden werden. Im Falle Wachendorf handle es sich hierbei um eine Landesstraße, in der durch Gesetz keine Tempo-30-Zone eingerichtet werden dürfe. Die Ausweisung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 sei an gesetzlich vorgeschriebene, sehr enge Auslegungen gebunden und etwaige Ausnahmen bedürften der Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen. Deshalb liege eine derartige Entscheidung nicht mehr in der Befugnis des Landratsamts, sondern vielmehr in der Entscheidungskompetenz der Landesbehörde. So wie er die Situation in der Schlossstraße in Wachendorf beurteile, bestünde wohl keine reelle Chance, eine derartige Ausnahmegenehmigung hierfür erhalten zu können.

§ 4 **Öffentlich**

Es liege dort eine normale Verkehrssituation vor. Es liege dort zwar ein Querungsbereich vor für Fußgänger und Kinder, aber dies sei nicht ausreichend für die Genehmigung einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung. Wenn beispielsweise vier Gefahrensituationen zusammen treffen würden, dann wäre so etwas denkbar. Aber hier würden die Geschwindigkeitsmessungen von V 85 zwischen 24 und 42 km/h vorliegen. Es habe auch eine Maximalgeschwindigkeit von 78 km/h vorgelegen. Dies sei jedoch ein Ausreißer, der auch durch solche Verkehrsschilder nicht in den Griff zu bekommen sei. In derartigen Diskussionen müsse immer darauf abgehoben werden, dass die Autofahrer nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden dürften. In Deutschland habe man immer das Gefühl und die Meinung, dass alles vorgeschrieben und geregelt sei und dass dort, wo keine Geschwindigkeitsbegrenzung vorgeschrieben sei, ungehemmt gefahren werden dürfe. Dies sei allerdings nicht zulässig, da die Autofahrer überall nur mit einer an die jeweiligen Straßenverhältnisse angemessenen Geschwindigkeit fahren dürften. Diese Verantwortung habe jeder Autofahrer mit der Ablegung der Fahrprüfung übernommen und aus dieser Verantwortung dürfe er nicht ohne Weiteres entlassen werden. Deshalb schlage er vor, zur Erinnerung die vorhandenen Straßenmarkierungen zu erneuern und unmittelbar hinter der Kurve auf der Straßenfläche das Schild „Vorsicht Kinder" anzubringen. Dann wisse jeder Autofahrer, worauf zu achten sei und die restliche Verantwortung liege dann beim jeweiligen Autofahrer.

Auf Anfrage von GR Vela weist Herr Braun darauf hin, dass es in der Nachbargemeinde Hirrlingen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums zu einer derartigen Ausnahmegenehmigung gekommen sei. Es sei dort eine andere Gemengengelage vorhanden mit Schwerlastverkehr. Es sei der Schulbereich, eine unübersichtliche Kurve und die Einmündungen von drei qualifizierten Straßen auf sehr engem Raum vorhanden. Diese Situation habe zu dieser Ausnahmegenehmigung geführt. Aber im Teilort Wachendorf sei man von dieser Situation weit entfernt.

Den Hinweis von GR Ruckgaber, dass man in Wachendorf mit Ausnahme dieses Streckenabschnitts ansonsten keine Verkehrsprobleme habe, nimmt Herr Knöller dahingehend auf, dass dort ein Verkehrsschild und ein entsprechender Hinweis auf der Straße „Vorsicht Kinder" angebracht werde.

Die V 85 habe erbracht, dass hier mit Ausnahme eines Ausreißers verkehrsgerecht gefahren werde und man deshalb gegenüber dem Regierungspräsidium eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 nicht rechtfertigen könne.

Herr Braun führt aus, dass sich diese Notwendigkeit nicht mit Ausreißern begründen lasse. Es wäre anders gelagert, wenn viele Autofahrer hier zu schnell fahren würden. Aber dies sei hier offensichtlich ja nicht der Fall.

Man müsse diesbezüglich auch die Philosophie des Straßenbaulastträgers in diese Überlegungen mit einbeziehen. Diese Straße habe die Funktion, den überörtlichen Verkehr abzuleiten und diese Funktion werde beeinträchtigt, wenn der Verkehr abgebremst und somit diese Straße deshalb weniger leistungsfähig werde.

Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	Sitzung des Gemeinderats am 25. Juli 2011		Reg.-Nr. 112.031
	Anwesend:	Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 16	
	Nicht anwesend:	-/-	
	Entschuldigt:	GR Dr. Straub	
	Außerdem anwesend:	GAR Blank, GAR Bock	
	Schriftführer:	GAR Bock	

§ 4 **Öffentlich**

Auf Anfrage von GR Vela bezüglich des Genehmigungsverfahrens weist Herr Braun darauf hin, dass wenn die Gemeinde eine derartige Genehmigung beantrage, so werde das Landratsamt Tübingen diesen Antrag schriftlich mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung bescheiden. Vorher würde das Landratsamt die Stellungnahme des Regierungspräsidiums einholen und das Regierungspräsidium werde dieses Ansinnen mit hoher Wahrscheinlichkeit ablehnen. Gegen den Bescheid könne die Gemeinde dann Rechtsmittel einlegen. Das Landratsamt könne einen derartigen Antrag gegenüber dem Regierungspräsidium aus den besagten Gründen nicht befürworten.

Das Gremium vertritt anschließend die Auffassung, dennoch einen derartigen Antrag zu stellen. Man könne diesen Antrag mit den entsprechenden Unfällen in der Vergangenheit in diesem Streckenabschnitt begründen, jeweils hervorgerufen durch zu hohe und nicht angepasste Geschwindigkeit.

Auf Anfrage von GR R. Straub gibt Herr Braun bekannt, dass die Gemeinde unabhängig davon gelbe Verkehrsschilder „Freiwillig Tempo 30" überall aufstellen könne, so lange diese nicht im Straßenverkehrsraum aufgestellt würden. Allerdings sollte zunächst der offizielle Antrag vor der Durchführung von derartigen Freiwilligkeitsaktionen gestellt werden.

Zum **Thema Börstingen** weist der Vorsitzende nochmals auf die zwei Themenblöcke hin. Themenbereich 1 sei die vorgesehene Anbringung einer schraffierten Linie auf der Straße bei dem bestehenden **Fußgängerüberweg** im Bereich des **Kindergartens Börstingen** durch das Verkehrszeichen 299 StVO.

Diese Umsetzung werde dem Gremium zur Entscheidung so vorgeschlagen.

Von GR A. Noll wird signalisiert, dass man mit dieser Markierung einverstanden sei und dass man dadurch den Anliegen der Elternschaft ausreichend Rechnung getragen habe, dass dadurch das künftige Parken in diesem Streckenabschnitt untersagt sei.

Der Themenbereich 2 befasse sich laut Vorsitzenden mit der weiteren **Anlegung** eines **Fußgängerüberwegs** im **Bereich** des **Friedhofs**. Auch diese Thematik sei in der letzten Verkehrsschau auf Hinweis der Bevölkerung aus dem Wohngebiet „Horber Steig" angesprochen worden. Einen derartigen Antrag würde das Landratsamt Tübingen unterstützen. Allerdings wurde er von der zuständigen Polizeidirektion nicht mitgetragen. Das Landratsamt schlage deshalb vor, in diesem Streckenabschnitt nochmals Messungen vorzunehmen, um detaillierte Messergebnisse erhalten zu können.

Herr Braun führt aus, dass das Argument der Polizei vielmehr sei, dass hier durch die Anbringung eines Fußgängerüberwegs eine trügerische Sicherheit entstünde.

§ 4 **Öffentlich**

Herr Knöller gibt anschließend die jeweiligen Messergebnisse in diesem Streckenabschnitt bekannt. Die Durchschnittsgeschwindigkeit liege dort bei ca. 55 km/h. Jedoch seien auch Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 80 km/h gemessen worden. Wiederholt durchgeführte Messungen in diesem Streckenabschnitt hätten dazu geführt, dass die dortigen Anwohner diesen Messwagen in ihrem Grundstücksbereich nicht mehr geduldet hätten. Das Aufstellen eines Messwagens im öffentlichen Straßenbereich dagegen, würde jedoch zu keinem befriedigenden Messergebnis führen. Deshalb sollten die Gremiumsmitglieder bei den dortigen Straßenanliegern ein gutes Wort für die nochmalige Aufstellung des Messwagens einlegen. Es handle sich hier um eine gerade Strecke, wo doch relativ schnell gefahren werde.

Die Anbringung eines Fußgängerüberwegs im Bereich des Friedhofs sei gut, da dieser Bereich von Weitem vom Autofahrer einsehbar wäre.

Auf Anfrage von GR Lohmiller gibt Herr Braun bekannt, dass der Messwagen nur Radfahrer und Autos erkennen könne, dagegen jedoch keine Fußgänger. Die Fußgängerzahlen hätten sie von der Gemeindeverwaltung in Erfahrung bringen können. Allerdings seien diese Zahlen nicht Entscheidungsgrundlage der Polizei für die Genehmigung eines derartigen Fußgängerüberwegs. Hier orientiere sich die Polizei bei derartigen Straßen an ein Verkehrsaufkommen von etwa 200 Fahrzeugen pro Stunde. Diese Zahlen würden hier jedoch nicht erreicht werden.

Das Gremium befürwortet eine nochmalige Durchführung von Messungen in diesem Streckenabschnitt und erhofft sich dadurch neue Erkenntnisse für die Begründung bezüglich der Anlegung eines Fußgängerüberwegs in diesem Streckenabschnitt.

GR Hochmann weist anschließend darauf hin, dass er vermisse, dass zwischen dem Streckenabschnitt Gasthaus „Rössle" und Rathausbereich Bierlingen keine adäquaten Messungen vorgenommen worden seien. Er habe in einer früheren Sitzung einen entsprechenden Antrag auf Temporeduzierung 30 in diesem Streckenabschnitt gestellt.

Der Vorsitzende antwortet, dass er einen derartigen Antrag in keinem Gemeinderatsprotokoll habe finden können. Er werde diesen Antrag jedoch aufnehmen, nachdem auch Herr Knöller bestätigt, dass in diesem Streckenabschnitt keine Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt worden seien. Für diesen Streckenabschnitt würden die gleichen Vorgaben wie in Wachendorf gelten, da es sich auch hierbei um eine Landesstraße handle.

Gemeinde Starzach		Blatt 141
Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderats	**Sitzung des Gemeinderats am 25. Juli 2011** Anwesend: Bürgermeister Thomas Noé und 14 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden 16 Nicht anwesend: -/- Entschuldigt: GR Dr. Straub Außerdem anwesend: GAR Blank, GAR Bock Schriftführer: GAR Bock	Reg.-Nr. 112.031

§ 4 **Öffentlich**

Der Vorsitzende verweist auf die Seite 2 der Drucksache 42/2011 und weist auf die bestehende Beschlusslage „Kugelwasen" hin, dass dort Haltelinien an den Einmündungen zur Kapellenstraße im Bereich des Baugebiets Kugelwasen im Teilort Felldorf angebracht werden sollen und dass ca. 2 bis 3 m vor der Einmündung des Fußweges in die Kapellenstraße im Bereich der Friedhofsanlage Haltebügel angebracht werden sollen. Ferner sei beschlossen worden, die Ausweisung von Stellplätzen entsprechend dem Vorschlag der Verkehrskommission als Orientierungsfunktion im Bereich des Baugebiets Kugelwasen vorzunehmen.

Man habe zwar schon einen Haltebügel beschafft. Allerdings sei dieser zu breit, so dass man bei dessen Anbringung dann Privatgrundstücke tangieren würde. Allerdings weise er darauf hin, dass andere Gemeinden mit derartigen Haltebügeln die Erfahrungen gemacht hätten, dass Radfahrer und Fußgänger im Laufe der Zeit diese Haltebügel umfahren bzw. umgehen würden. Die angestrebte Querungssicherung zum Baugebiet Kugelwasen könne seines Erachtens wohl erst mit der Anlegung eines Gehwegs entlang der Kapellenstraße geschaffen werden.

Anschließend fasst der Gemeinderat mit einer Stimmenthaltung folgenden

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt Tübingen einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung Tempo 30 zwischen der Abzweigung Schlossstraße / Trillfinger Straße und dem Gasthaus „Löwen" im Teilort Wachendorf zu stellen.

2. Einstimmig wird der Umsetzung des Entwurfs der verkehrsrechtlichen Anordnung „VRA Nr. 11-175" vom 25.05.2011 im Ortsteil Börstingen (Fahrbahnmarkierung im Bereich des Kindergartens Börstingen) zugestimmt.

3. Ebenfalls einstimmig werden hinsichtlich der Errichtung eines weiteren Fußgängerüberwegs im Ortsteil Börstingen den weiteren verdeckten Messungen nach Rücksprache mit den Anwohnern zugestimmt.

4. Ebenfalls einstimmig wird die Verwaltung beauftragt, Geschwindigkeitsmessungen im Bereich der Hauptstraße im Teilort Bierlingen zwischen dem Gasthaus „Rössle" und dem Rathaus Bierlingen durchführen zu lassen.

5. Bei 2 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen und 11 Nein-Stimmen wird die flächendeckende Einführung von Tempo-30-Zonen entsprechend den Entwürfen des Landratsamt Tübingen, Abteilung Verkehr und Straßen abgelehnt.